

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
Departementsvorsteher  
Quaderstrasse 17  
7001 Chur

Eingereicht per Email an: info@ekud.gr.ch

Chur, den 31. August 2023

## Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Parolini, sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR; Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden sowie HotellerieSuisse Graubünden) vertreten in Graubünden zusammen mehr als 7000 Unternehmen aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in die DWGR zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, für gute Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF) bedanken wir uns herzlich. Gerne bringen wir uns mit nachstehender Stellungnahme – innert der mit Email vom 22. August 2023 verdankenswerterweise verlängerten Frist - in das Vernehmlassungsverfahren ein.

### Generelle Bemerkungen

Mit der deutlichen Zustimmung zum Bau eines Fachhochschulzentrums Graubünden im Frühling dieses Jahres haben die Stimmberechtigten ein klares Zeichen für zukunftsgerichtete Hochschulen in Graubünden gegeben. Mit der vorliegenden Teilrevision des GHF sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet und – wie im erläuternden Bericht ausgeführt - insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Bündner Hochschulen auf nationaler

Ebene weiter gefördert und gestärkt werden. Dabei sollen u.a. die Entscheidungsbefugnisse bezüglich Portfolioentwicklung von der Regierung an den Hochschulrat übertragen werden. Die Führung der Hochschulen durch die Regierung soll mittels Leistungsauftrag und Globalbudget vorstattengehen.

Für die DWGR ist von zentraler Bedeutung, dass die Studiengänge an den mit Beiträgen des Kantons finanzierten Hochschulen im Interesse der Bündner Volkswirtschaft sind. Das GHF soll dabei einerseits den Hochschulen die Möglichkeit zur unternehmerischen Weiterentwicklung geben. Andererseits soll der Grosse Rat und die Regierung die Entwicklung der Hochschulen und ihrer Tätigkeiten mittels den zur Verfügung stehenden rechtlichen Grundlagen, den Leistungsaufträgen und den Globalbudgets steuern können. Grosse Bedeutung kommt dabei der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie zu. Für den Wirtschaftsstandort wie auch für den Arbeits- und Wohnort Graubünden ist eine wirkungsvolle Hochschul- und Forschungspolitik von zentraler Bedeutung. Neben einer soliden Ausbildung für die Bündner Volkswirtschaft im Bildungsbereich sollen Forschungsinstitute insbesondere mittels der angewandten Forschung der Bündner Wirtschaft Impulse geben können. Der über die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie eingeschlagene Weg ist entsprechend weiterzuführen und konsequent auf Stärken und Potenziale der Bündner Wirtschaft auszurichten.

Zu drei einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

## FHGR

Die DWGR sind im Grundsatz mit der vorgesehenen Kompetenzverteilung einverstanden. Die Terminologie in Art. 10 Abs. 1 GHF geht aber noch zurück auf das HTW-Gesetz von 2004 und die Begriffe «technisch und ökonomisch» sind unklar. In einem breiten Verständnis sind die DWGR mit diesem Fokus einverstanden. Seit 2015 ist u.a. für die Festlegung zur Berechnung von interkantonalen Ausgleichszahlungen im Hochschulwesen die Nomenklatur des schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) massgeblich. Entsprechend ist für die DWGR entweder eine Zuweisung der Fachbereiche gemäss der offiziellen Nomenklatur im GHF zu prüfen oder es ist zumindest in der Botschaft zur Teilrevision des GHF die Interpretation bzw. das zeitgemässe Verständnis der Begriffe «technisch und ökonomisch» festzustellen. Unter «technisch und ökonomisch» nach dem aktuellen Art. 10 Abs. 1 GHF sind gemäss den DWGR nicht nur die SIHS-Fachbereiche «Technik und IT» sowie «Wirtschaft und Dienstleistungen» zu subsumieren, sondern insbesondere auch die SIHS-Fachbereiche «Architektur-, Bau- und Planungswesen» und «Chemie und Life Sciences». Entsprechend kann die FHGR künftige in diesen für die Bündner Volkswirtschaft relevanten Fachbereichen ihre Studiengänge flexibel gestalten.

Es ist zu prüfen, ob im Gesetz festgehalten werden soll, dass Art. 9 Abs 1<sup>bis</sup> und Art 10 Abs. 1<sup>bis</sup> GHF dahingehend ergänzt werden sollen, dass Studiengänge ausserhalb der festgelegten Fachbereiche in der Regel in Ableitung an die kantonale Forschungs- und Hochschulstrategie zu definieren sind.

## Hochschul- und Forschungsstrategie

Die kantonale Forschungs- und Hochschulstrategie ist ein zentrales Steuerungsinstrument der Hochschul- und Forschungspolitik. Deshalb ist zu prüfen, diese regelmässig (bspw. alle acht Jahre) dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zudem soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Festlegung bzw. Überarbeitung dieser Strategie unter Mitwirkung der relevanten Akteure erfolgen soll. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang ein neuer Artikel zur Forschungs- und Hochschulstrategie. Nachfolgend ist eine mögliche Formulierung dafür aufgeführt:

*Neu: Art 21<sup>bis</sup>: Hochschul- und Forschungsstrategie*

*<sup>1</sup> Die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie stellt einen zentralen Bestandteil der kantonalen Hochschul- und Forschungspolitik dar.*

*<sup>2</sup> Vor der Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie hört die Regierung die Organisationen und Verbände aus den Bereichen Forschung, Hochschulbildung und Wirtschaft an.*

*<sup>3</sup> Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie mindestens alle acht Jahre in Form eines Berichts.*

## Zusammenarbeit

Die DWGR unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und höheren Fachschulen. Die Änderungen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 GHF werden befürwortet. Die in Art. 4 GHF geforderte Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Wirtschaft und höheren Fachschulen ist für die volkswirtschaftliche Wirkung der Hochschulen von zentraler Bedeutung. Gemäss Einschätzung der DWGR gibt es in diesem Bereich Potenzial für eine engere Zusammenarbeit.

## Weitere Bemerkungen

Des Weiteren unterstützen die DWGR die Erarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zur Stärkung der Höheren Berufsbildung. Allen weiteren in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nicht näher erwähnten Anpassungen des GHF werden von den DWGR befürwortet.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



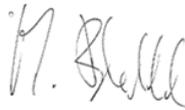
Bündner Gewerbeverband  
Viktor Scharegg, Präsident



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Romano Seglias, Präsident



HotellerieSuisse Graubünden  
Ernst Wyrse, Präsident



Bündner Gewerbeverband  
Maurus Blumenthal, Direktor



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Elia Lardi, Geschäftsführer



HotellerieSuisse Graubünden  
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer